

ElektroG II – Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

Fragen und Antworten

www.bitkom.org

bitkom

Stand 23.10.2015

Am 24. Oktober 2015 tritt das neue ElektroG in Kraft.

Bitkom beantwortet für Sie die wichtigsten praktischen Fragen auf einen Blick.

1. Wie ändert sich der Anwendungsbereich? Gibt es neue Gerätearten?

Ab 2018 gilt ein offener, alle Elektro- und Elektronikgeräte umfassender Anwendungsbereich (sog. Open Scope) mit nur noch sechs Kategorien und voraussichtlich 9 Gerätearten. Die aktuell gültigen 10 Kategorien haben bis zum 14. August 2018 Bestand.

Auch Photovoltaik-Module sowie Leuchten aus privaten Haushalten fallen nun unter das ElektroG. Außerdem wird es eine neue Geräteart in der Kategorie Beleuchtungskörper geben – Lampen außer Gasentladungslampen, zu denen LEDs gehören werden.

Nach dieser Übergangsphase gilt der offene Anwendungsbereich (sog. Open Scope) mit nur noch 6 Kategorien und voraussichtlich 9 Gerätearten.

Übersicht:

Gerätearten gemäß ElektroG1	Gerätearten gemäß ElektroG2 (ab Inkrafttreten)	Kategorien gemäß ElektroG2 (Frist: Aug. 2018)
Kältegeräte, Andere Haushaltsgroßgeräte	Kältegeräte, Andere Haushaltsgroßgeräte	Wärmeüberträger
Haushaltskleingeräte	Haushaltskleingeräte	Bildschirme, Monitore & Geräte mit Bildschirmoberfläche > 100 cm ²
Pers. Informations-/Datenverarbeitung, Drucker, Pers. Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone, Datensichtgeräte, Cameras	Pers. Informations-/Datenverarbeitung, Drucker, Pers. Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone, Datensichtgeräte, Cameras	Lampen
TV-Geräte, Übrige Geräte der UE	TV-Geräte, Übrige Geräte der UE, Photovoltaikmodule	Großgeräte (eine äußere Abmessung > 50 cm)
Gasentladungslampen, Sonstige Beleuchtungskörper	Gasentladungslampen, Lampen außer Gasentladungslampen, Leuchten und Sonstige Beleuchtungskörper	Kleingeräte (keine äußere Abmessung > 50 cm)
Werkzeuge	Werkzeuge	Kleine IT-/Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung > 50 cm)
Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte	Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte	
Medizinprodukte	Medizinprodukte	
Überwachungs- und Kontrollinstrumente	Überwachungs- und Kontrollinstrumente	
Automatische Ausgabegeräte	Automatische Ausgabegeräte	

2. Ändert sich der Herstellerbegriff?

Es kann ab sofort bereits ausreichen, Geräte anzubieten, um unter den Herstellerbegriff und damit unter alle Herstellerpflichten zu fallen. Darunter fällt z. B. das Inserieren im Internet oder das Drucken von Katalogen. Das Inverkehrbringen ist nicht mehr zwingend erforderlich. Für die Unternehmen, die ausführen und direkt an einen Endnutzer im EU-Ausland abgeben, gilt der Herstellerbegriff nicht. Hier gelten die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes.

3. Gibt es jetzt eine Befreiung für Kleinmengen?

Nein, das gibt es nicht. Jeder »Hersteller« ist registrierungspflichtig.

4. Wie ändern sich die Sammelziele?

Es erfolgt eine stufenweise Anhebung der Sammelziele:

2016: auf 45%,

2019: auf 65% der in Verkehr gebrachten Geräte.

5. Ändern sich die Sammelgruppen?

Die Sammelgruppen werden neu zugeschnitten. Sie setzen sich wie folgt zusammen.

- SG 1 »Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte« (Nachtspeicheröfen werden in einem separaten Behältnis erfasst.)
- SG 2 »Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren« (Keine Änderungen)
- SG 3 »Bildschirme, Monitore und TV-Geräte« (andere ITK-Geräte werden nun in SG 5 gesammelt)
- SG 4 »Lampen« (Neben den Gasentladungslampen werden in dieser Sammelgruppe künftig auch LEDs gesammelt.)
- SG 5 »Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten, Beleuchtungskörper, Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente«
- SG 6 »Photovoltaikmodule«

6. Was ist der neue Bevollmächtigte?

Bislang war es in einigen Ländern nicht möglich, sich ohne Niederlassung vor Ort zu registrieren. Um auch ausländischen Unternehmen die Registrierung zu ermöglichen, wurde in der novellierten WEEE-Richtlinie der »Authorized Representative«, auf Deutsch »der Bevollmächtigte«, eingeführt, der damit auch im neuen ElektroG eingeführt wird.

Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland können sich nicht mehr selbst registrieren, sondern benötigen hierzu entweder eine Niederlassung in Deutschland oder einen Bevollmächtigten in Deutschland. Diesen muss der Hersteller gegenüber der stiftung ear benennen.

Dies gilt z. B. für einen ausländischen Hersteller, der auf Ebay oder Amazon an deutsche Endverbraucher verkauft, aber auch für einen deutschen Hersteller, der per Online-Shop an Österreicher verkauft.

7. Bis wann muss ich einen Bevollmächtigten benennen?

In Deutschland muss jeder ausländische Hersteller ohne Niederlassung vor Ort 6 Monate nach Inkrafttreten des ElektroG einen Bevollmächtigten benannt haben. Für die Benennung eines Bevollmächtigten in anderen EU-Mitgliedsstaaten gilt diese Übergangsfrist jedoch nicht. Die maßgeblichen Fristen richten sich insoweit nach der entsprechenden nationalen Umsetzung der WEEE-Richtlinie.

8. Was bedeutet dies für die Registrierung bei der stiftung ear?

Gegenüber der stiftung ear müssen sich Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland unter Benennung eines Bevollmächtigten neu registrieren. Die bestehende Registrierung wird von der stiftung ear aufgehoben werden. Deutsche Hersteller, die Geräte z. B. über einen Online-Shop an Endnutzer im EU-Ausland exportieren, müssen auch überprüfen, ob sie vor Ort registrierungspflichtig sind, und sich ggf. unter Nennung eines Bevollmächtigten registrieren.

Die benötigten Registrierungen müssen vom Bevollmächtigten selbst und neu beantragt werden.

9. Was ändert sich bezüglich der Garantiestellung?

Der Garantienachweis kann künftig nur noch kalenderjährlich erbracht werden. Die Sicherungssysteme kollektiver Garantiesysteme müssen an die neuen Anforderungen angepasst werden (z. B. Absicherung über Treuhänder nicht mehr möglich sondern Direktzahlungen der Garantiegeber an die stiftung ear). Die Anpassung geschieht allerdings im Hintergrund, so dass für den Hersteller kaum Auswirkungen zu erwarten sind.

10. Was bedeuten die neuen Rücknahmepflichten im Handel?

Für die privaten Haushalte sind unentgeltliche Rücknahmemöglichkeiten durch den Handel unter bestimmten Voraussetzungen zu schaffen. Verpflichtet werden Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräten von mindestens 400 m².

- **1:1 Rücknahme:** am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu; beim Kauf eines Neugerätes der gleichen Geräteart und vergleichbarer Funktion
- **0:1 Rücknahme:** im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu, wenn keine äußere Abmessung des Altgerätes größer 25 cm ist und nur in haushaltsüblichen Mengen

Auch Onlinehändler sind von der neuen Rücknahmepflicht betroffen. Sie müssen ab einer Lager- und Versandfläche von mindestens 400 m² entsprechende Rücknahmestrukturen schaffen. Mehr hierzu im [FAQ zu den Rücknahmeverpflichtungen im Onlinehandel](#).

11. Sonstiges?

Mit Inkrafttreten des neuen ElektroG wird das Onlinesystem der stiftung ear von Java auf ein html-basiertes System umgestellt. Die Bedienung wird dadurch benutzerfreundlicher, z. B. können Bescheide dann online eingesehen werden. An anderen Stellen wird aber künftig Einiges bei der Registrierung oder jährlichen Aktualisierung genau zu beachten sein, da durch die Automatisierung einiger Prozesse im ear-System ungewollt Gebührenbescheide ausgelöst werden können.

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin

Isabel Richter | Bereichsleiterin Umwelt & Nachhaltigkeit

T 030 27576-231 | i.richter@bitkom.org

www.bitkom.org

bitkom